



Heimreglement

**für das Alters- und Pflegeheim «Eichhölzli»
der Gemeinde Glattfelden**

vom 1. Januar 2018

Inhaltsverzeichnis

I. Zweck und Trägerschaft	3
Artikel 1 Zweck.....	3
Artikel 2 Trägerschaft.....	3
II. Organisation und Aufgaben	3
Artikel 3 Organe	3
Artikel 4 Gemeinderat.....	3
Artikel 5 Heimkommission	4
Artikel 6 Heimleitung	5
III. Die Heimordnung	5
Artikel 7 Aufnahme von Pensionärinnen und Pensionären	5
Artikel 8 Anmeldung	5
Artikel 9 Warteliste	5
Artikel 10 Mobiliar	6
Artikel 11 Arztwahl.....	6
Artikel 12 Haftung und Versicherung.....	6
Artikel 13 Beschwerden	6
IV. Preisgestaltung	6
Artikel 14 Kostenzusammensetzung.....	6
Artikel 15 Preisanpassung	7
Artikel 16 Zahlungsmodalitäten	7
Artikel 17 Kostendeckungsprinzip.....	7
Artikel 18 Auswärtigenzuschlag	7
V. Schlussbestimmungen	8
Artikel 19 Inkraftsetzung.....	8
Anhang 1 Taxordnung (Anhang zum Heimreglement)	9
Anhang 2 Taxen/Taxtabelle (Anhang zur Taxordnung)	12
Anhang 3 Bewohnerinformation / Hausordnung.....	14

I. Zweck und Trägerschaft

Artikel 1 Zweck

¹ Das Alters- und Pflegeheim «Eichhölzli», nachstehend Altersheim genannt, bietet betagten sowie hilfs- und pflegebedürftigen Einwohnerinnen und Einwohnern von Glattfelden und allfälligen Anschlussgemeinden ein Heim für längerfristige Beherbergung, Verpflegung und Betreuung. Die persönliche Freiheit der Pensionärin und des Pensionärs bleibt gewahrt und findet ihre Grenze nur in der Verträglichkeit des Zusammenlebens. Alle Bewohnerinnen und Bewohner haben ein Anrecht auf Pflege, soweit dies im Rahmen des Altersheimes möglich ist.

² Das Altersheim stellt seine Infrastruktur auch nicht im Heim wohnenden Betagten zur Verfügung, soweit dadurch der Betrieb des Heimes nicht behindert wird. Sofern freie Zimmer zur Verfügung stehen, können nebst betagten auch hilfs- und pflegebedürftige Personen aufgenommen werden.

Artikel 2 Trägerschaft

¹ Das Altersheim ist Eigentum der Politischen Gemeinde Glattfelden. Der Gemeinderat ist für das Heim verantwortlich.

II. Organisation und Aufgaben

Artikel 3 Organe

¹ Die Organe des Altersheimes sind:

- a) der Gemeinderat
- b) die Heimkommission
- c) die Heimleitung

Artikel 4 Gemeinderat

¹ Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Artikel 22 GO das Heimreglement und die Geschäftsordnung für das Altersheim.

² Die Gemeindeversammlung beschliesst über Voranschlag und Jahresrechnung im Rahmen des Voranschlages und der Jahresrechnung der Politischen Gemeinde.

³ Der Gemeinderat

- a) wählt die Heimkommission;
- b) ist zuständig für die Anstellung und Entlassung der Heimleitung und deren Stellvertretung sowie der Kadermitarbeitenden;
- c) erlässt die Stellenbeschreibung für die Heimleitung;
- d) erteilt entsprechend der Besoldungsverordnung der Gemeinde Richtlinien für die Besoldung des Personals;
- e) erlässt die Taxordnung und die Taxtabelle;
- f) entscheidet über Neuanschaffungen und Renovationen, welche die Finanzkompetenz der Heimkommission und des zuständigen Gemeinderates übersteigen;
- g) verwaltet Legate und Geschenke zugunsten des Altersheimes;
- h) behandelt Beschwerden gegen die Heimkommission.

Artikel 5 Heimkommission

¹ Die Heimkommission ist beratendes Organ für die Heimleitung und den Gemeinderat. Sie besteht aus sieben Mitgliedern. Die Heimleitung, die Pflegedienstleitung, eine Vertretung des Personals sowie eine Vertretung des Gemeinderates sind Mitglieder dieser Kommission. Die Amtsdauer fällt mit derjenigen des Gemeinderates zusammen. Die Kommission konstituiert sich selbst. Der Vorsitz wird in der Regel durch das Mitglied des Gemeinderates geführt.

² Die Heimkommission

- a) stellt dem Gemeinderat Antrag über das Budget und die Rechnung;
- b) stellt dem Gemeinderat Antrag über die Pensionspreise und Taxen;
- c) kontrolliert die Warteliste;
- d) erarbeitet mit der Heimleitung die Hausordnung;
- e) behandelt in erster Instanz Rekurse und Reklamationen von Bewohnenden;
- f) behandelt in erster Instanz Rekurse und Reklamationen des Personals;
- g) behandelt in erster Instanz Rekurse gegen die Heimleitung betr. Verweigerung der Aufnahme in das Altersheim;
- h) stellt dem Gemeinderat Antrag auf Anstellung und Entlassung der Heimleitung sowie der Kadermitarbeitenden;
- i) erlässt die Stellenbeschreibungen für die Kadermitarbeitenden.

³ Weitere Aufgaben und Kompetenzen können der Heimkommission vom Gemeinderat übertragen werden. Diese sind in der Geschäftsordnung für den Gemeinderat und die Kommissionen geregelt.

Artikel 6 Heimleitung

¹ Die Heimleitung führt das Altersheim selbstständig gemäss den Richtlinien dieses Reglements. Sie ist zuständig für die Anstellung und Entlassung des Personals soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist. Die vom Gemeinderat erlassene Geschäftsordnung legt im Weiteren die einzelnen Aufgaben und Kompetenzen fest. Die Heimleitung erarbeitet das Budget zur Vorlage an die Heimkommission zwecks Antragstellung an den Gemeinderat.

III. Die Heimordnung

Artikel 7 Aufnahme von Pensionärinnen und Pensionären

¹ Zum Eintritt ins Altersheim sind AHV-BezügerInnen aller Nationalitäten und Religionen berechtigt. Das Altersheim wird politisch und religiös neutral geführt.

² Einwohnerinnen und Einwohner von Glattfelden, die seit mindestens zwei Jahren in Glattfelden wohnen oder Personen, die während mindestens 10 Jahren in Glattfelden wohnten, erhalten den Vorzug. Durch Anschlussverträge können Einwohnerinnen und Einwohner anderer Gemeinden dieselbe Vorzugsstellung erhalten.

Artikel 8 Anmeldung

¹ Die Anmeldung zum Eintritt ins Altersheim ist an die Heimleitung zu richten. Die Anmeldung wird durch die Heimleitung schriftlich bestätigt. Eintritt und Aufenthalt werden vertraglich geregelt. Über die Aufnahme entscheidet die Heimleitung.

² Rekurse gegen die Verweigerung der Aufnahme sind schriftlich an die Heimkommission zu richten. Rekurse gegen den Entscheid der Heimkommission sind schriftlich an den Gemeinderat zu richten.

³ Die Grundlagen für das Pensionsverhältnis der Bewohnerinnen und Bewohner sind:

- a) das Heimreglement;
- b) der Pensionsvertrag
- c) die Taxordnung;
- d) die Taxtabelle;
- e) die Hausordnung.

Artikel 9 Warteliste

¹ Es wird eine Warteliste geführt; die Aufnahme erfolgt gemäss Artikel 7 und 8.

Artikel 10 Mobiliar

¹ Die Bewohnerinnen und Bewohner bringen zur Einrichtung ihres Zimmers, mit Ausnahme des Bettes, ihr eigenes Mobiliar mit. Für Zweibettzimmer gelten besondere Regelungen.

Artikel 11 Arztwahl

¹ Die Bewohnerinnen und Bewohner sind in der Arztwahl frei.

Artikel 12 Haftung und Versicherung

¹ Die persönliche Kranken- und Unfallversicherung ist Angelegenheit der Bewohnerinnen und Bewohner.

² Das Altersheim haftet nicht für Verlust oder Beschädigung von persönlichen Gegenständen der Bewohnerinnen und Bewohner.

³ Die Bewohnerinnen und Bewohner haben vor Eintritt den schriftlichen Nachweis über den Abschluss einer Privathaftpflichtversicherung zu erbringen.

Artikel 13 Beschwerden

¹ Beschwerden über Mitbewohnerinnen oder Mitbewohner sowie über das Personal sind an die Heimleitung zu richten.

² Beschwerden über die Heimleitung sind an die Heimkommission zu richten.

³ Beschwerden über die Heimkommission sind schriftlich an den Gemeinderat zu richten.

IV. Preisgestaltung

Artikel 14 Kostenzusammensetzung

¹ Die Kosten für den Aufenthalt setzen sich zusammen aus:

- a) Pensionstaxen
- b) Pflorgetaxen
- c) Betreuungstaxen
- d) Zusatztaxen für individuelle Leistungen

² Die Taxen werden vom Gemeinderat festgesetzt und sind im Anhang in einer Taxordnung und -tabelle geregelt. Der Anhang bildet Bestandteil dieses Reglements.

³ Die Taxen sind unabhängig vom Einkommen und Vermögen.

Artikel 15 Preisanpassung

¹ Die Heimkommission überprüft jährlich, nach Abschluss der Jahresrechnung, aufgrund der Betriebsrechnung den Kostendeckungsgrad der Pensionspreise und Zuschläge. Sie stellt dem Gemeinderat Antrag auf allfällige Anpassung der Taxen.

Artikel 16 Zahlungsmodalitäten

¹ Die Pensionskosten und alle Zuschläge sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

² Müssen ausstehende Zahlungen gemahnt werden, wird pro Mahnung eine Mahngebühr erhoben. Die Mahngebühr richtet sich nach dem Anhang zur Verordnung über die Verwaltungsgebühren und -kosten.

³ Die präzisierten Zahlungsmodalitäten sind im Pensionsvertrag festgehalten.

Artikel 17 Kostendeckungsprinzip

¹ Der Betrieb des Heimes ist so weit als möglich kostendeckend zu gestalten. Zu den Betriebskosten zählen die Kosten für den Ausbau, den Betrieb und Unterhalt des Heimes, seiner Einrichtungen und Ausstattungen. Den Betriebskosten gutzuschreiben sind die von den Pensionärinnen und Pensionären bezahlten Taxen, Mieterträge und Vergütungen für betriebsexterne Dienstleistungen sowie entsprechende Staats- und Bundesbeiträge. Die von den Pensionärinnen und Pensionären zu leistenden Taxen sind so anzusetzen, dass die über einige Jahre gemittelten Betriebskosten ausgeglichen sind.

Artikel 18 Auswärtigen Zuschlag

¹ Auswärtige Pensionärinnen und Pensionäre haben einen monatlichen Zuschlag zu entrichten. Die Höhe des Zuschlages wird vom Gemeinderat festgelegt.

² Als «Auswärtige» in diesem Sinne gelten:

a) Personen die nach ihrem 18. Geburtstag nicht während mindestens 10 Jahren ihres bisherigen Lebens und vor Eintritt ins Altersheim «Eichhölzli» ihren Hauptwohnsitz (Steuersitz) in der Gemeinde Glattfelden hatten.

b) Pensionärinnen und Pensionäre des Altersheim «Eichhölzli» die nicht während mindestens 10 Jahren den Zuschlag für Auswärtige bezahlt haben.

³ Auswärtige Ehepaare haben den Zuschlag für «Auswärtige» einmal zu 100 % und einmal zu 25 % zu entrichten.

V. Schlussbestimmungen

Artikel 19 Inkraftsetzung

¹ Dieses Reglement ersetzt das Heimreglement vom 1. Januar 2008 und tritt per 1. Januar 2015 in Kraft.

Vom Gemeinderat mit Beschluss Nr. 426 vom 22. September 2014 genehmigt.

GEMEINDERAT GLATTFELDEN

Der Präsident
sig. E. Gassmann

Die Schreiberin
sig. B. Wüthrich

Anhang 1 Taxordnung (Anhang zum Heimreglement)

1. Pensionstaxen

- In der Pensionstaxe sind folgende Leistungen enthalten:
 - Zimmermiete (inkl. Strom, Warmwasser und Heizung)
 - Verpflegung (Vollpension)
 - Zwischenverpflegung: Joghurt, Früchteplatte
 - Mineralwasser Nature, Tee und Kaffee aus der Küche (ohne Spezial-Tees)
 - Wäscheservice für Bettwäsche (1x in zwei Wochen)
 - Wäscheservice für Frottierwäsche (2x pro Woche)
 - Wäscheservice für persönliche Kleidung (wöchentlich, ohne chemische Reinigung)
 - Zimmerreinigung nach Plan (wöchentlich)
 - Benützung der Duschen und Bäder
 - Benützung der Gemeinschaftsräume
 - Pflege des Gartens und Umgebung
- Gemäss den in Artikel 18 des Heimreglements genannten Bedingungen entrichten Bewohnerinnen und Bewohner, die ihren Wohnsitz nicht in Glattfelden haben, einen Zuschlag.
- Bei vorübergehender angemeldeter Abwesenheit bzw. bei Todesfall wird die Pensionstaxe reduziert.

2. Betreuungstaxen

- Die Betreuungstaxen umfassen die nicht KVG-pflichtigen Leistungen. Sie umfassen im Wesentlichen folgende Leistungen (**Liste nicht abschliessend**):
 - Einführung und Unterstützung beim Einleben im Alltag und bei Änderungen der Tagesstruktur und deren Gestaltung
 - Vermittlung von Sicherheit und Geborgenheit während 24 Stunden
 - Kommunikation im Alltag
 - Förderung und Unterstützung sozialer Kontakte
 - Schnittstellenmanagement zwischen den verschiedenen an der Betreuung involvierten Diensten (Pflege, Arzt, Therapien, Freizeit etc.)
 - Aktivierung, Angebote Freizeitgestaltung
 - Anlässe und Veranstaltungen
 - Begleitung und Unterstützung in Krisensituationen
 - Begleitung der Bewohnerinnen und Bewohner sowie deren Angehörigen in der Sterbephase

Mit der Einführung des neuen Krankenversicherungsgesetzes und im Rahmen der neuen Pflegefinanzierung müssen die Langzeitpflegeinstitutionen kostendeckend kalkulieren und die nicht-KVG pflichtigen Leistungen, welche im Zusammenhang mit dem Betrieb der Gesamtleistungen anfallen, separat verrechnet werden. Die Kosten für diese Nicht-KVG-pflichtige Leistungen müssen gemäss den gesetzlichen Grundlagen von den Bewohnerinnen und Bewohnern selbst finanziert werden.

3 Pflegetaxen

Die Pflegetaxen umfassen die Aufwendungen für die Pflege. Diese werden mit dem so genannten RAI-System (Resident Assessment Instrument bzw. zu Deutsch: Bedarfsabklärungs-Instrument für Pflegeheimbewohner) erfasst und abgerechnet.

- Die Pflegekosten teilen sich auf die drei Kostenträger Krankenversicherer, Bewohnerin bzw. Bewohner sowie die öffentliche Hand auf.
- Die Bewohnerin bzw. der Bewohner ist also berechtigt, vom Krankenversicherer den vom Bundesrat festgesetzten Beitrag an die Pflegekosten (Artikel 7a KLV) zurückzufordern.
- Der Eigenfinanzierungsbetrag der Bewohnerin bzw. der Bewohner beläuft sich auf maximal 20 Prozent des höchsten vom Bundesrat festgesetzten Pflegebetrags (siehe Taxtabelle). Dafür und für die zu tragende Franchise und Selbstbehalte kann die Bewohnerin bzw. der Bewohner gegebenenfalls Ergänzungsleistungen in Anspruch nehmen. Bezüglich der weiteren nicht gedeckten Pflegekosten kommt die kantonal geregelte Restfinanzierung zum Tragen.
- Die Pflegeleistungen (= KVG-pflichtige Leistungen) werden pro Tag und pro Pflegestufe (1-12) verrechnet. Die Einstufung erfolgt durch den Pflegedienst. Die Dokumentation der Pflege erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften.
- Der Einstufungsgrad wird nach 14 Tagen festgelegt und mindestens 2-mal jährlich überprüft. Allfällige Neueinstufungen in der RAI-Klassifikation lösen eine sofortige Anpassung der Pflegetaxe aus.

In der Pflegetaxe nicht inbegriffen sind:

- Arztkonsultationen
- Therapien
- Medikamente
- Medizinisches Verbrauchsmaterial und Pflegeutensilien
- Mobilitätshilfsmittel (Rollstuhl, Rollator etc.)

4. Zusatztaxen für individuelle Leistungen

Weitere individuelle Aufwendungen werden separat, pauschal oder nach Stundenansatz, je nach Bedürfnis, verrechnet. Die gängigsten Zusatzkosten sind in den Taxen aufgeführt.

5. Taxen

Die Taxen (Taxtabelle) bilden einen integrierten Bestandteil der vorliegenden Taxordnung.

6. Inkrafttreten

Vom Gemeinderat mit Beschluss Nr. 426 vom 22. September 2014 genehmigt und per 1. Januar 2015 in Kraft gesetzt.

Anhang 2 Taxen/Taxtabelle (Anhang zur Taxordnung)

1. Pensionstaxen

Pensionstaxen	pro Person und Tag	
Einzelzimmer mit WC/Lavabo/Dusche	CHF	130.00
Doppelzimmer mit WC/Lavabo/Dusche in der Pflegeabteilung	CHF	110.00
Zuschlag für Auswärtige	CHF	20.00
für deren Ehepartnerin bzw. Ehepartner	CHF	5.00
Reduktion gemäss Ziffern 12 und 13 des Pensionsvertrags	CHF	20.00

2. Betreuungstaxen

Pflegestufe	von KK gedeckt	Eigenleistung	öffentliche Hand
1 bis 12	CHF 0.00	CHF 40.00	CHF 0.00

3. Pfl egetaxen (können je nach politischen Entscheiden regelmässig ändern)

Pflegestufe	Anrechenbare Kosten/Taxen	von Krankenkasse gedeckt	Eigenleistung	öffentliche Hand
1	CHF 15.20	CHF 9.00	CHF 6.20	CHF 0.00
2	CHF 44.20	CHF 18.00	CHF 21.60	CHF 4.60
3	CHF 73.20	CHF 27.00	CHF 21.60	CHF 24.60
4	CHF 102.15	CHF 36.00	CHF 21.60	CHF 44.55
5	CHF 131.15	CHF 45.00	CHF 21.60	CHF 64.55
6	CHF 160.15	CHF 54.00	CHF 21.60	CHF 84.55
7	CHF 189.15	CHF 63.00	CHF 21.60	CHF 104.55
8	CHF 218.10	CHF 72.00	CHF 21.60	CHF 124.50
9	CHF 247.10	CHF 81.00	CHF 21.60	CHF 144.50
10	CHF 276.10	CHF 90.00	CHF 21.60	CHF 164.50
11	CHF 305.05	CHF 99.00	CHF 21.60	CHF 184.45
12	CHF 334.05	CHF 108.00	CHF 21.60	CHF 204.45

4. Zusatztaxen für individuelle Leistungen

Miete Krankenmobilien	Miete pro Monat	
Rollstuhl	CHF	45.00
Spezial Rollstuhl	CHF	55.00
Rollator	CHF	15.00
Gehvelo/-böckli	CHF	10.00
Hüftprotektoren	CHF	10.00
Kontaktmatte	CHF	20.00
Nachtstuhl	CHF	10.00

Zusatzleistungen pauschal	pauschal	
Eintrittspauschale	CHF	250.00
Endreinigung	CHF	250.00
Mahlzeiten im Zimmer pro Mahlzeit	CHF	5.00
Alle Mahlzeiten im Zimmer pro Tag	CHF	10.00

Zusatzleistungen nach Aufwand ¹		
Näharbeiten	CHF	60.00/h
Wäsche kennzeichnen	CHF	60.00/h
Spezialreinigungen	CHF	60.00/h
Reparaturen von persönlichen Gegenständen	CHF	60.00/h
Begleitperson pro Stunde	CHF	60.00/h
Transport- und Kilometerentschädigung (CHF 0.70/km)	CHF	60.00/h
Todesfallkosten	CHF	60.00/h

Vom Gemeinderat mit Beschluss Nr. 437 vom 7. September 2015 genehmigt und per 1. Januar 2016 in Kraft gesetzt, ausgenommen Ziffer 3 (Pflegetaxen). Die Pflegetaxen wurden von der Gesundheitsdirektion mit Schreiben vom 10. August 2017 per 1. Januar 2018 festgesetzt.

¹ Liste nicht abschliessend.
www.eichhoelzli.ch

Anhang 3 Bewohnerinformation / Hausordnung

Liebe Bewohnerin

Lieber Bewohner

Wir begrüssen Sie und heissen Sie herzlich bei uns willkommen.

- Im Alters- und Pflegeheim «Eichhölzli» möchten wir Ihnen ein Zuhause bieten, in dem Sie sich wohl und geborgen fühlen.
- Beziehungen zur Familie, zu den Verwandten und Bekannten sowie MitbewohnerInnen sollen gepflegt und aufrechterhalten werden.
- Im Pflegeheim, in dem viele Menschen beieinander wohnen, sind Freundlichkeit, Rücksichtnahme sowie die gegenseitige Hilfsbereitschaft von grosser Wichtigkeit.

(Bewohnerinnen und Bewohner werden nachfolgend als Bewohnerin genannt. Die verwendete weibliche Sprachform gilt sinngemäss auch für das männliche Geschlecht.)

1. Haus und Unterkunft

Besuche

Ihre Angehörigen und Freunde sind jederzeit willkommen. Die Besuchszeit ist auch auf der Pflegeabteilung nicht eingeschränkt. Ausnahme: Während den Essenszeiten im «Stübli» sind die Bewohnerinnen unter sich.

Vorübergehende Abwesenheit

Es liegt in Ihrem Interesse, uns bei längerem Fortgehen Ihr Ziel und Ihre ungefähre Rückkehrzeit mitzuteilen. Wir brauchen uns so keine unnötigen Sorgen zu machen und können z.B. einen eventuellen Besuch informieren. Bei einem längeren auswärtigen Aufenthalt (Ferien, Spitalaufenthalt) bitten wir Sie, uns dies zwei Tage vor Wegzug mitzuteilen.

Post

Der Briefträger bringt und verteilt Ihre Post in Ihren persönlichen Briefkasten beim Haupteingang. Auf der Pflegeabteilung bringen wir Ihnen die Post in Ihr Zimmer. Für Briefabgänge steht ein Briefkasten zur Verfügung.

Ihre Adresse

Alters- und Pflegeheim «Eichhölzli»

Name, Vorname

Schachemerstrasse 15

Ihre Zimmernummer

8192 Glattfelden

Schlüssel

Als Bewohnerin erhalten Sie einen persönlichen Schlüssel. Mit diesem haben Sie zu folgenden Orten Zugang:

- Haupteingangstüre
- Ihre Zimmertüre
- Ihren Briefkasten
- Ihr abschliessbares Fach im Zimmer
- Ihr persönliches Külschrankfach im «Stübli»
- Ihren Kellerschrank

Für die Bewohnerinnen der Pflegeabteilung sind abschliessbar:

- das Schrankfach im Zimmer
- der Kellerschrank

Ihr Zimmer

Sie können Ihr Zimmer nach eigenem Geschmack und nach Ihren Möglichkeiten einrichten. Das Bett mit elektrischem Kopfteil, die Bettwäsche, die leichten Vorhänge, Ablagefächer und einen Schrank mit abschliessbarem Fach stellen wir Ihnen zur Verfügung. Alle Zimmer haben einen Balkon und verfügen über Dusche/WC und Lavabo.

Pflegeabteilung

Hier wohnen Sie in einem Zweierzimmer. Der Platz für persönliche Sachen ist daher beschränkt. Besprechen Sie mit dem Heimleiter, was Sie nebst Kleidern, Bildern usw. noch zusätzlich mitbringen können.

Nebenräume

dürfen Sie wie folgt mitbenützen:

Teeküche:

Für die Zubereitung von Zwischenmahlzeiten und Getränken steht in jedem Stockwerk eine Teeküche zur Verfügung. Darin finden Sie auch Ihr persönliches, abschliessbares Kühlfach.

Aufenthalt:

Benutzen Sie die schönen «Stüblis» für Gemeinschaftspflege, ein Jässchen, Ihren Besuch, usw.

Kellerschrankraum:

Einen zusätzlichen persönlichen Schrank (z. Bsp. zum Austausch von Winter- und Sommerkleidern) finden Sie im Kellerraum.

Telefon, Radio

In jedem Zimmer sind TV-/Radio- und Telefonanschlüsse vorhanden. Die von Ihnen gewünschten Apparate bringen Sie selber mit.

2. Verpflegung

Unsere Küche sorgt für eine gesunde, abwechslungsreiche und gutbürgerliche Verpflegung. Soweit es uns möglich ist, gehen wir gerne auf Ihre Wünsche ein. Tee oder Mineralwasser nature sind in den normalen Pensionspreisen inbegriffen. An Feiertagen verwöhnen wir Sie ab und zu auch mit einem Glas Wein. Natürlich können Sie Ihre Lieblingsgetränke in den Speisesaal mitbringen und dort auch aufbewahren.

Alle Mahlzeiten werden gemeinsam im Speisesaal oder in den Aufenthaltsräumen im Stübli eingenommen. Ihr Sitzplatz wird Ihnen persönlich mitgeteilt. Platzierungswünsche werden wir nach Möglichkeit berücksichtigen. Um unseren Mitarbeitenden eine geregelte Arbeitszeit zu ermöglichen, werden die Essenszeiten von der Heimleitung festgelegt.

Wir freuen uns, wenn Sie Ihre Gäste (gegen Verrechnung) zu den Mahlzeiten mitnehmen. Bitte geben Sie der Küche oder im Büro ein Tag vorher Bescheid.

Cafeteria

In der öffentlichen Cafeteria können Sie mit Ihren Angehörigen und Freunden auch ohne Konsumationszwang gemütlich zusammensitzen, sich eine Köstlichkeit servieren lassen, etwas trinken, ein Jässchen klopfen usw. In unserer Cafeteria werden auch alkoholische Getränke serviert. Die Cafeteria ist täglich von 13.30h bis 17.00h geöffnet

3. Unsere Dienstleistungen

Freizeitbeschäftigung

In unserem Haus stehen Ihnen zur Freizeitbeschäftigung verschiedene Räume offen: Eine gut und schön eingerichtete Werkstube, drei Stüblis, die Cafeteria und zwei Sitzplätze im Freien. Hier können Sie selber aktiv sein, zum Beispiel:

- Basteln und Werken in der Werkstube
- Zusammen mit Mitbewohnenden ein Mittagessen nach eigener Wahl zubereiten und geniessen
- Guetzli backen
- Gemeinsames Fernsehen, Video, DVD
- Spaziergänge im Park und in der Umgebung usw.

Weitere Anregungen erhalten Sie durch die Heimleitung oder die HelferInnen. Über Aktivitäten die vom Haus organisiert werden, erhalten Sie am Anschlagbrett Auskunft. Zum Beispiel:

- Gottesdienste
- Altersturnen
- Gesang und Spiel
- Musikalische und künstlerische Veranstaltungen
- Geburtstagsfeste
- Feste und Feiern
- Ausflüge
- usw.

Auch Ihre Ideen und Beiträge sind uns herzlich willkommen.

Gottesdienst

Alle zwei Wochen finden im Haus Gottesdienste statt. Auskunft darüber erhalten Sie am Anschlagbrett. Selbstverständlich kann Sie Ihr Seelsorger auch im Haus besuchen.

Coiffeur

Sicher haben Sie von Zeit zu Zeit das Bedürfnis, Ihr Haar schön pflegen zu lassen. Dann leisten Sie sich wie bisher einen Besuch in Ihrem Coiffeur Geschäft oder aber in unserem hauseigenen Coiffeur Salon.

Manicure und Pedicure

Eine Podologin besucht regelmässig unser Alters- und Pflegeheim. Falls Sie diese Dienstleistungen in Anspruch nehmen möchten, können Sie sich einfach bei der Pflege anmelden.

Wäsche

Wir sind mit einer hauseigenen Wäscherei für die schonende und fachgerechte Pflege Ihrer Wäsche eingerichtet. Die Reinigung ist gemäss Taxordnung im Pensionspreis inbegriffen (ohne Spezialwäsche). Bitte bezeichnen Sie Ihre gesamte Wäsche an gut sichtbarer Innenseite. Für nicht bezeichnete oder nicht waschmaschinenfeste Kleidungs- und Wäschestücke können wir keine Verantwortung übernehmen. Besprechen Sie mit uns Ihre Wäscheanliegen. Wo immer möglich helfen wir Ihnen dabei.

Die Reinigung

Die Zimmer werden durch die Mitarbeitenden periodisch und gründlich gereinigt. Wir sind den Bewohnerinnen dankbar, wenn sie mithelfen, das Zimmer in Ordnung zu halten.

4. Allgemeine Informationen

Mittags- und Nachtruhe

Spezielle Ruhezeiten gelten von 12.00 bis 14.00 Uhr und nach 22.00 Uhr. Die Lautstärke der Musik- und Fernsehgeräte ist so einzustellen, dass die Zimmernachbarn nicht gestört werden. Ansonsten verwenden Sie bitte Kopfhörer.

Rauchen

Neben dem Speisesaal steht ein spezieller Raum für Raucher zur Verfügung. In **sämtlichen** übrigen Räumen (inkl. den Bewohnerzimmern) des Hauses darf aus Sicherheitsgründen nicht geraucht werden.

Ihre Sicherheit

In den Zimmern dürfen keine Kerzen angezündet werden. Elektrische Strahler oder andere Heizgeräte, Kocher, Heizdecken, Tauchsieder usw. dürfen aus Sicherheitsgründen nur mit der Zustimmung der Heimleitung verwendet werden.

Tiere

Das Halten von Haustieren ist nicht gestattet. Zudem ist aus hygienischen Gründen das Füttern von Vögeln von den Zimmern aus nicht gestattet.

Brandschutz

Das ganze Haus ist in allen Räumen brandschutztechnisch optimal gebaut und geschützt. Auf jedem Stockwerk sind genügend Alarmtaster und Löschgeräte vorhanden. Unsere Mitarbeitenden sind für den Ernstfall gründlich geschult. Von Zeit zu Zeit werden wir auch Sie über das richtige Verhalten im Brandfall informieren.

Wertsachen

Bewahren Sie nur beschränkt Wertsachen in Ihrem Zimmer auf. Bei Verlust müssen wir die Haftung ablehnen. Es wird keine persönliche Inventarliste durch die Heimverwaltung geführt.

Verhältnis zu den Mitarbeitenden

- Die Mitarbeitenden dürfen von den Bewohnerinnen ohne Zustimmung der Heimleitung nicht für besondere persönliche Dienste in Anspruch genommen werden.
- Bei Testamentserrichtungen dürfen die Mitarbeitenden nicht als Zeugen mitwirken. Dies ist nur bei der Errichtung eines Nottestamentes erlaubt.
- Die Mitarbeitenden unterstehen der Schweigepflicht.

Trinkgelder

Den Mitarbeitenden ist die Entgegennahme von persönlichen Trinkgeldern untersagt. Wer dem Personal trotzdem etwas zukommen lassen möchte, kann den Betrag bei der Heimleitung oder der Abteilungsleitung zur Verwendung für das gesamte Personal abgegeben werden.

Anregungen und Reklamationen

Wir bitten Sie, uns offen mitzuteilen, was im Heimbetrieb verbessert werden könnte. Wenden Sie sich an die Pflegedienst- oder Heimleitung, welche auch gerne Wünsche und Anregungen entgegen nehmen.

5. Verbindlichkeit

Diese Hausordnung gilt zusammen mit dem Heimreglement als verbindlicher Bestandteil des «Pensionsvertrags». Die Hausordnung gilt auch für Besucher und gesetzliche Vertreter.

6. Wichtige Adressen

Unabhängige Beschwerdestelle für das Alter

UBA
Malzstrasse 10
8045 Zürich
Telefon 058 450 60 60
Fax 058 450 60 61
E-Mail: zuerich-schaffhausen@uba.ch
www.uba.ch

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

KESB Bülach Nord
Feldstrasse 99
8180 Bülach
Telefon 044 863 15 10
Fax 044 863 15 39
E-Mail kesb-nord@buelach.ch

Rechtsmittelinstanz

Bezirksrat Bülach
Bahnhofstrasse 3
8180 Bülach
Telefon 044 872 50 00
Fax 044 872 50 09
E-Mail bezirksrat.buelach@ji.zh.ch

Heimarzt

Dr. med. Stephan Ebnöther
Hohwindenstrasse 10
8192 Glattfelden
Telefon 044 867 02 70